

Zeitschrift "Deutsche Rentenversicherung"

Ausgabe 2/2012

Zeitschrift "Deutsche Rentenversicherung" Ausgabe 2/2012.....	1
Beitrag 1:.....	1
Die gesetzliche Rentenversicherung – zukunftssicher, weil anpassungsfähig	1
Beitrag 2:.....	1
Altersvorsorgeinformationen in Schweden – ein Vorbild für Deutschland?	1
Beitrag 3:.....	2
Altersvorsorgeinformation im europäischen Vergleich – zwischen Transparenz und Spekulation	2
Beitrag 4:.....	2
Das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die Arbeiterversicherung aus dem Jahr 1912 – Zugleich ein Blick in die Vergangenheit und in die Entwicklung der sozialrechtlichen Beziehungen Deutschlands zu Italien –	2
Beitrag 5:.....	3
Nachruf auf Horst-Wolf Müller.....	3

Beitrag 1:

Die gesetzliche Rentenversicherung – zukunftssicher, weil anpassungsfähig

von: Professor Dr. Franz Ruland, München

Inhalt: Gekürztes Manuskript des Vortrages im Rahmen der Festveranstaltung aus Anlass des 90-jährigen Bestehens der Deutschen Rentenversicherung Saarland am 20. April 2012. Der Verfasser war Geschäftsführer des VDR und ist Vorsitzender des Sozialbeirats der Bundesregierung.

Beitrag 2:

Altersvorsorgeinformationen in Schweden – ein Vorbild für Deutschland?

von: Marlene Haupt, München / Professor Dr. Werner Sesselmeier, Landau

Inhalt: Der Umbau der Alterssicherungssysteme hin zu Mehrsäulenmodellen führte in vielen Ländern aufgrund der vielfältigeren Entscheidungsmöglichkeiten und -pflichten zu erhöhten Informationsbedürfnissen bei den Versicherten. Die Bereitstellung von umfangreichen Altersvorsorgeinformationen hinsichtlich der individuellen Leistungen und Ansprüche aus den einzelnen Säulen war daher häufiger Bestandteil der

Reformprozesse. Insbesondere das schwedische Beispiel eines Informationsinstrumente-Mix aus farbigen Briefen und einem säulenübergreifenden Internetportal gilt hier als vorbildlich. Der vorliegende Beitrag analysiert daher zunächst die schwedischen Medien zur Altersvorsorgeinformation mit Blick auf die deutsche Diskussion. Hinsichtlich der Konzeption, Organisation, Finanzierung und technischen Umsetzung könnte Deutschland insbesondere bei der Etablierung von säulenübergreifenden Informationen von den schwedischen Erfahrungen und Problemen profitieren. Abschließend werden daher die Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit der in Schweden verwendeten Informationsinstrumente auf Deutschland geprüft.

Beitrag 3:

Altersvorsorgeinformation im europäischen Vergleich – zwischen Transparenz und Spekulation

von: Dr. Wolfgang Schulz-Weidner, Brüssel

Inhalt: Mit der Ausdifferenzierung der Altersvorsorge und einem sinkenden Versorgungsniveau öffentlicher Rentensysteme verlagert sich die Verantwortung für eine angemessene Altersvorsorge auf den Bürger. Die Planung des Ruhestands wird komplexer; die Aussicht auf eine in Zukunft ab einem bestimmten Alter in einer bestimmten Höhe zu erwartende Rente entwickelt sich von einem Recht zur Erwartung und Hoffnung. In dieser Situation wird der Zuwachs an Eigenverantwortung im Idealfall begleitet durch den Zugang zu ergänzenden Alterssicherungsprodukten. Er muss zunächst mit einem anspruchsvollen verbraucherrechtlichen Rahmen ummantelt werden, verknüpft mit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte. Erst vor diesem Hintergrund hat der Bürger – vorausgesetzt, er verfügt über ausreichende finanzielle Mittel – die Chance, seine Altersvorsorge erfolgreich in die eigene Hand zu nehmen, gestützt auf eine angemessene finanzielle Allgemeinbildung und eben eine kontinuierliche Vorsorgeinformation. Nur mit dem zuletzt genannten Teilssegment befasst sich die folgende vergleichende Untersuchung. Sie zeigt unterschiedliche Lösungsansätze auf, und erst bei näherem Hinsehen erweist sich, dass manche Probleme schon im Ansatz ganz unterschiedlich bewertet, gewichtet und angegangen werden. Dies gilt insbesondere für die Prognose und Projektion der finanziellen Situation im Alter.

Beitrag 4:

Das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die Arbeiterversicherung aus dem Jahr 1912 – Zugleich ein Blick in die Vergangenheit und in die Entwicklung der sozialrechtlichen Beziehungen Deutschlands zu Italien –

von: Dr. Arno Bokeloh, Bonn

Inhalt: Das Abkommen mit Italien über die Arbeiterversicherung vom 31.7.1912 (in Kraft getreten am 1.4.1913) gehört zu den frühesten Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland abgeschlossen hat. Es bezieht sich auf die Rentenversicherung der

Arbeiter sowie auf die Unfallversicherung. Im Unterschied zu den heutigen Abkommen ist dieses Abkommen nicht vom Exportprinzip geprägt. Im Hinblick darauf, dass damals von einer nur kurzen Beschäftigung im jeweils anderen Staat ausgegangen wurde, liegen dem Abkommen vielmehr Instrumente zugrunde, die bei Beendigung der Beschäftigung im jeweils anderen Staat auch ein Ausscheiden aus dem dortigen Rentensystem zur Folge hatten. Italiener in Deutschland konnten die Hälfte der Beiträge von der deutschen Rentenversicherung auf das italienische System übertragen lassen. Deutsche in Italien erhielten nach ihrer Rückkehr aus Italien eine Abfindung. Das Abkommen wurde mit Wirkung vom 1.9.1940 durch ein neues Abkommen ersetzt, das – wie auch die heutigen Abkommen – geprägt war durch eine konsequente Gleichbehandlung der jeweiligen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten sowie das Exportprinzip. Mit Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das Abkommen suspendiert. Am 1.4.1956 trat ein neues Abkommen mit Italien in Kraft, dem dieselben Prinzipien zugrunde lagen. Eine grundlegende Änderung trat am 1.1.1959 ein. Das Abkommen wurde durch das Europäische Gemeinschaftsrecht abgelöst. Zunächst galten die Verordnungen (EWG) Nr. 3 und 4, seit dem 1.10.1972 die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 und seit dem 1.5. 2010 gelten die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09. Die Koordinierung erfolgt jetzt nicht mehr bilateral, sondern multilateral im Verhältnis aller Mitgliedstaaten. Zu Beginn waren dies die EWG-Gründerstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande; die Verordnungen 883/04 und 987/09 gelten für die 27 Mitgliedstaaten sowie (seit dem 1.4.2012) für die Schweiz und (seit dem 1.6.2012) auch für die EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Eine wichtige Rolle – gerade auch im Verhältnis zu Italien – spielte von Beginn an der Europäische Gerichtshof.

Beitrag 5:

Nachruf auf Horst-Wolf Müller

von: Die Schriftleitung und Jürgen Genzke

Inhalt: Nachruf auf Horst-Wolf Müller